

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Florasulam 50 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Florasulam Schweizerische Zulassungsnummer: D-4384
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024622-00/003
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Getreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.075–0.15 l/ha Anwendung: Frühjahr, Stadium 13-39 (BBCH).	1
Mais	Winden Teilwirkung: Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Anwendung: Nachauflauf ab BBCH 13. Bei sehr später Behandlung: Unterblattbehandlung (wegen Spritzschatten).	
Nichtkulturland:			
Auf und an National- und Kantonsstrassen	Aufrechtes Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.15 l/ha	2, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Böschungen und Grünstreifen entlang von Verkehrswegen (gem. ChemRRV)	Aufrechtes Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.15 l/ha	3, 4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Niedrige Aufwandmenge nur in empfohlenen Tankmischungen.
- 2 = Gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, Anhang 2.5): Nur Einzelpflanzenbehandlung anderweitig nicht bekämpfbarer Problempflanzen auf und an National- und Kantonsstrassen.
- 3 = Nur in Kombination mit Mulchen oder Schnitt einsetzen.
- 4 = Gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, Anhang 2.5):
Nur Einzelpflanzenbehandlung anderweitig nicht bekämpfbarer Problempflanzen auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Geleisanlagen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch